

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung
des städtischen Museums der Stadt Bad Reichenhall
(Museumssatzung)
vom 08.10.2019**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

folgende Satzung:

**§ 1
Trägerschaft, Name und Sitz**

Die Stadt Bad Reichenhall betreibt als öffentliche Einrichtung ein kulturgeschichtliches Museum. Es trägt den Namen „ReichenhallMuseum“ und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

**§ 2
Zweck**

Das ReichenhallMuseum dient der Sammlung, Bewahrung und Vermittlung der Geschichte der Stadt Bad Reichenhall und ihrer Umgebung.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Das Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 4
Öffnungszeiten und Eintrittsgelder**

Die Öffnungszeiten werden auf geeignete Weise bekanntgegeben. Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 5
Verwaltung und Leitung**

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des ReichenhallMuseums werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeit für den inneren Betrieb des ReichenhallMuseums ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Bad Reichenhall.

§ 6

Benutzung und Benutzungsrichtlinien

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von allen Personen besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (2) Für über die Besichtigung des Museums hinausgehende Benutzung (bspw. Überlassung von Sammlungsgegenständen an andere Museen) ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die Museumsleitung nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister erforderlich.
- (3) Die Stadt Bad Reichenhall kann durch den Oberbürgermeister eine Hausordnung zur näheren Regelung der Benutzung und der Befugnisse des Museumspersonals erlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Besucher haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Benutzung des ReichenhallMuseums geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (3) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des ReichenhallMuseums ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

§ 8

Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister kann für den Betrieb des ReichenhallMuseums eine Dienstanweisung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 08.10.2019
Bekanntmachung: 29.10.2019
(ABL Nr. 44)